ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1989

über die Vorauszahlungen und die Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags für die zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen gewährten Prämien

(89/166/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Vorauszahlungen und die zur jährlichen Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags bestimmten Aufstellungen über die zur endgültigen Aufgabe gezahlten Prämien, die die Mitgliedstaaten dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilungen Garantie und Ausrichtung, vorzulegen haben, müssen bestimmte Angaben enthalten, damit die Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3445/88 [3], geprüft werden können.

Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle müssen die Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags die einschlägigen Belege für die Kommission zur Einsichtnahme aufbewahren.

Um die Vorauszahlungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 zu ermöglichen, sind die entsprechenden Modalitäten und Verfahren festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anträge auf Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den für einen Zuschuß aus dem EAGFL, Abteilungen Garantie und Ausrichtung, in Betracht kommenden Ausgaben gemäß Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 sind nach dem Muster der Tabellen in den Anhängen I, I.1 und I.2 zu stellen.

Artikel 2

(1) Die Vorauszahlungen des EAGFL, Abteilungen Garantie und Ausrichtung, entsprechen höchstens dem Betrag der gemeinschaftlichen Beteiligung an der Finanzierung der im Bezugsjahr vorgesehenen Ausgaben.

(2) Vorauszahlungen, die nicht während des Jahres in Anspruch genommen werden, für das sie erfolgt sind, werden von den Vorauszahlungen für das folgende Jahr abgezogen.

(3) Vorauszahlungen für das folgende Jahr können erst dann erfolgen, wenn der Kommission die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Aufstellung über die gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe übermittelt wurde.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannte Aufstellung über die während eines Jahres gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe ist nach dem Muster der Tabellen in den Anhängen II, II.1, II.2 und III dieser Entscheidung anzufertigen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mit der ersten Aufstellung über die gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe den Wortlaut der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien sowie die Formulare und alle sonstigen Dokumente, die die administrative Durchführung der Maßnahme betreffen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten bewahren während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Beitrags sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Belege oder deren beglaubigte Durchschriften, auf deren Grundlage die in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Prämien beschlossen und die Anträge auf Vorauszahlungen und die Prämienaufstellungen gestellt worden sind, für die Kommission zur Einsichtnahme auf.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
[3] ABl. Nr. L 302 vom 5. 11. 1988, S. 21.

ANHANG I

ANTRAG AUF VORAUSZAHLUNG FÜR DAS JAHR 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1442/88 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON PRÄMIEN ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE VON REBFLÄCHEN

(Zusammenfassende Tabelle)

Prämienart	Vorgesehene Anzahl Begünstigter	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat vorgesehenen zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung)	Betrag der vom Mitgliedstaat beantragten Vorauszahlung (1) (in Landeswährung)
(1)	(2)	(3)	(4)
Einmalige Prämien (Anhang I.1 insgesamt)			
Jährliche Prämien (Anhang I.2 insgesamt)			
INSGESAMT			
		Nicht in Anspruch genommene, aus dem Vorjahr übertragene Vorauszahlung	
		Betrag der beantragten Vorauszahlung	

(1) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 3.

ANHANG I.1

(Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung in Form einer einmaligen Prämie gewährte Beihilfe)

Verwaltungseinheit (1)	Vorgesehene Anzahl Begünstigter	Voraussichtlich betroffene Flächen (in ha, a, m²)	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat vorgesehenen zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung) (2)	Betrag der vom Mitgliedstaat beantragten Vorauszahlung (in Landeswährung) (3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
INSGESAMT				

(1) Die Verwaltungseinheiten sind nach den Regionen zusammenzufassen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9) definiert worden sind.

(2) Verringerungen oder Erhöhungen der Prämien gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wurden berücksichtigt.

(3) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 4.

ANHANG I.2

(Gemäß Artikel 9 in Form einer jährlichen Prämie gewährte Beihilfe)

Verwaltungseinheit (1)	Vorgesehene Anzahl Begünstigter	Voraussichtlich betroffene Flächen (in ha, a, m²)	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat vorgesehenen zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung)	Betrag der vom Mitgliedstaat beantragten Vorauszahlung (in Landeswährung) (2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
INSGESAMT				

(1) Die Verwaltungseinheiten sind nach den Regionen zusammenzufassen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9) definiert worden sind.

(2) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 4.

Es wird folgendes bestätigt:

a) Die Anträge auf Gewährung der Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen wurden vor dem 31. Dezember des Vorjahres eingereicht und enthalten die Angaben und Belege gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88. Das Verfahren zur Prüfung der Beihilfeanträge entspricht Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88.

b) Die beantragte Vorauszahlung betrifft die Rebflächen, die für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Erzeugungen oder Kulturen bestimmt sind.

c) Die Gewährung der Prämie unterliegt den Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88.

d) Die Antragsteller sind die Verpflichtung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 eingegangen.

e) Die Beträge der vorgesehenen Prämien liegen jeweils im Rahmen der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und für Spanien der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 genannten Beträge.

f) Bei den in Form jährlicher Prämien gewährten Prämien zur endgültigen Aufgabe entsprechen die Beträge und die Bedingungen für ihre Gewährung Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88.

g) Die den Betriebsinhabern im voraus gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe werden gemäß den Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 gewährt.

h) Die für die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats erforderlichen Mittel stehen zur Verfügung und werden den Begünstigten während des Jahres ausgezahlt, für welches die Vorauszahlungen beantragt werden.

i) Die Vorauszahlungen des EAGFL an die Begünstigten erfolgen vor Jahresende. Die Begünstigten werden bei der Zahlung der Prämie zur endgültigen Aufgabe in geeigneter Weise über die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel unterrichtet (ein Informationsblatt über das zu diesem Zweck vorgesehene Verfahren ist diesem Antrag beigefügt).

.....

(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ANHANG II

AUFSTELLUNG ÜBER DIE GEZAHLTEN PRÄMIEN ZUR ENDGÜLTIGEN AUFGABE

Bericht über die Inanspruchnahme der Vorauszahlungen für das Jahr 19.. im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen

(Zusammenfassende Tabelle)

Prämienart	Vorgesehene Anzahl Begünstigter	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat getätigten zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung)	Beantragte Beteiligung des EAGFL (1) (in Landeswährung)
(1)	(2)	(3)	(4)
Einmalige Prämien (Anhang II.1 insgesamt)			
Jährliche Prämien (Anhang II.2 insgesamt)			
INSGESAMT			
		Für das Jahr verfügbarer Betrag der Vorauszahlung	
		Betrag der nicht in Anspruch genommenen Vorauszahlung, der auf das folgende Jahr zu übertragen ist, bzw. zu erstattender Restbetrag	

(1) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 3.

ANHANG II.1

(Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung in Form einer einmaligen Prämie gewährte Beihilfe)

Verwaltungseinheit (1)	Anzahl Begünstigter	Betroffene Flächen (in ha, a, m²)	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat getätigten zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung) (2)	Beantragte Beteiligung des EAGFL (in Landeswährung) (3)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
INSGESAMT				

(1) Die Verwaltungseinheiten sind nach den Regionen zusammenzufassen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9) definiert worden sind.

(2) Verringerungen oder Erhöhungen der Prämien gemäß Artikel 7 Absatz 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wurden berücksichtigt.

(3) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 4.

ANHANG II.2

(Gemäß Artikel 9 in Form einer jährlichen Prämie gewährte Beihilfe)

Verwaltungseinheit (1)	Anzahl Begünstigter	Betroffene Flächen (in ha, a, m²)	Gesamtbetrag der vom Mitgliedstaat getätigten zuschußfähigen Ausgaben (in Landeswährung)	Beantragte Beteiligung des EAGFL (in Landeswährung) (2)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
INSGESAMT				

(1) Die Verwaltungseinheiten sind nach den Regionen zusammenzufassen, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 definiert worden sind.

(2) Betrag bis höchstens 70 % des Betrags der Spalte 4.

Es wird folgendes bestätigt:

a) Die Prämie wurde für die endgültige Aufgabe der Rebflächen gewährt, die für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Erzeugungen oder Kulturen bestimmt waren.

b) Die Prämie zur endgültigen Aufgabe wurde nicht für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 genannten Flächen gewährt.

c) Die Gewährung der Prämie unterliegt den Bedingungen von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88.

d) Der Mitgliedstaat hat nachgeprüft, ob die Verpflichtungen und Bedingungen von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 eingehalten wurden.

e) Bei den für Rebflächen mit Keltertraubensorten gewährten Prämien erfolgte die Bestimmung des Hektarertrags dieser Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und wurde durch eine amtliche Erklärung bestätigt.

f) Die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gewährten Prämien betreffen die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 aufgeführten Sorten. Die für Mischkulturflächen gewährten Prämien werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ausgedrückt. Wurden Prämien an Genossenschaftskellereien oder andere Zusammenschlüsse von Weinbauern gewährt, so sind die Regeln von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 eingehalten worden.

g) Die Beihilfeanträge wurden bis zum 31. Dezember des betreffenden Wirtschaftsjahres eingereicht und gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 geprüft.

h) Die Beträge der Prämien liegen jeweils im Rahmen der in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 vorgesehenen Beträge. Im Fall Spaniens liegen die Prämien im Rahmen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 vorgesehenen Beträge.

i) Bei den in Form jährlicher Prämien gewährten Prämien zur endgültigen Aufgabe entsprechen die Beträge und die Bedingungen für ihre Gewährung Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88.

j) Die Prämie zur endgültigen Aufgabe wird spätestens am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beantragung der Prämie folgt, gezahlt, sofern der Antragsteller nachweist, daß er die Rodung tatsächlich vorgenommen hat. Die den Betriebsinhabern im voraus gezahlten Prämien zur endgültigen Aufgabe werden gemäß den Bedingungen von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 gewährt.

.....

(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ANHANG III

Wiedereinziehung von Beträgen während des Kalenderjahres 19.. für gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gezahlte Prämien

Verwaltungseinheit	Anzahl betroffener Betriebe	Gegebenenfalls Hinweise auf die Verordnung (EWG) Nr. 283/72	Betroffene Flächen (in ha, a, m²) (1)	Wiedereingezogene erstattungsfähige Beträge (in Landeswährung) (1)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

(1) Diese Angaben sind für diejenigen Fälle, die Gegenstand einer Mitteilung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1) waren, einzeln aufzuführen.